

Zu § 77 HmbStVollzG  
§ 77 HmbJStVollzG  
§ 72 HmbSVollzG

### **Ersatz von Aufwendungen**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 37/2014 vom 20. August 2014  
(Az. 4400/73)

#### I. Weiterleitung von Forderungen

Werden Gefangene oder Untergebrachte in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt die Verlegung der Gefangenen oder Untergebrachten in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes, so ist die aufnehmende Justizvollzugsanstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

#### II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 40/2009 zu § 77 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4400/15-6) und die AV Nr. 82/2009 zu § 77 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4400/15-6).

gez.   
Datum: 20. August 2014